

Stellungnahme

zu den

**steuerlichen Auswirkungen der Aufgabe
der entgeltlichen Bewirtschaftung**

des

Vier-Jahreszeiten-Parks des Forum Oelde

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Auftrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Ausgangssituation	1
3. Geplante Maßnahmen	3
4. Steuerliche Beurteilung.....	4
4.1 Ertragsteuern	4
4.2 Umsatzsteuer	7
4.3 Grunderwerbsteuer	9
4.4 Spenden.....	9
5. Zusammenfassung.....	10

<u>Anlage</u>	<u>Blatt</u>
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002	1

1. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Betriebsleiter des Forum Oelde, Herr Junkerkalefeld, hat uns damit beauftragt, eine Analyse der steuerlichen Auswirkungen der Aufgabe der entgeltlichen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks in Oelde zu erstellen.

Der Vier-Jahreszeiten-Park wird derzeit von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Forum Oelde“ der Stadt Oelde bewirtschaftet. Die steuerlichen Belastungen aus der Aufgabe der entgeltlichen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks sollen insbesondere vor dem Hintergrund eines angekündigten Bürgerbegehrens, den Park wieder für alle Bürger kostenfrei zugänglich zu machen, ermittelt werden.

Auskünfte erteilten uns Herr Junkerkalefeld sowie die Mitarbeiterinnen des Rechnungswesens des Forum Oelde im gewünschten Umfang.

Aus berufsrechtlichen Gründen möchten wir darauf hinweisen, dass für die Durchführung des Auftrages – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002 gelten.

2. Ausgangssituation

Das Forum Oelde wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 GO NRW der Stadt Oelde geführt. Das Forum Oelde hat mit Wirkung zum 01.01.2002 im Wege der formwechselnden Umwandlung gemäß § 176 Abs. 3 Satz 2 Umwandlungsgesetz die Unternehmen Forum Oelde – Gesellschaft für Stadtmarketing mbH, Schöne Aussicht Touristik Oelde GmbH sowie Landesgartenschau Oelde 2001 GmbH als Ganzes übernommen und führt die operativen Geschäftsbetriebe dieser Gesellschaften fort.

Gegenstand des Betriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung vom 29.10.2010 die Planung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen in der Stadt Oelde, von Maßnahmen und Veranstaltungen des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs, die Pflege und Entwicklung des Vier-Jahreszeiten-Parks (Aue und Gärten) sowie die Fortsetzung des Agenda-Prozesses.

Der Gesamtbetrieb des Forums gliedert sich unter steuerlichen Gesichtspunkten in folgende Teilbereiche:

- Gemeinnütziger Betrieb gewerblicher Art „Vier-Jahreszeiten-Park“
 - entgeltliche Bewirtschaftung des ehemaligen Geländes der Landesgartenschau 2001
 - Betrieb des auf dem Gelände befindlichen Kindermuseums „KLIPP KLAPP“

- Betrieb gewerblicher Art „Forum Oelde“
 - Stadtmarketing / Citymanagement
 - Durchführung kultureller Veranstaltungen
 - Touristik

- Hoheitlicher Bereich
 - Pflege und Unterhaltung des nicht eintrittspflichtigen Teils des Geländes des „Vier-Jahreszeiten-Parks“

Zur Begründung der Gemeinnützigkeit wurde für den Betrieb gewerblicher Art (BgA) „Vier-Jahreszeiten-Park“ am 08.04.2008 eine gesonderte Satzung beschlossen. Nach § 1 der Satzung verfolgt der BgA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die **Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, der Heimatpflege und Heimatkunde sowie der Bildung und Erziehung**. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb des eingezäunten Bereichs des Vier-Jahreszeiten-Parks einschließlich des Kindermuseums KLIPP KLAPP.

Die entgeltliche Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks sowie der Betrieb des Kindermuseums wurden von der Finanzverwaltung bisher als gemeinnützige Tätigkeiten und damit als ertragsteuerbefreite Zweckbetriebe des BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ anerkannt. Der letzte Freistellungsbescheid des Finanzamts Beckum datiert vom 04.01.2012.

Der BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ hat sich historisch wie folgt entwickelt:

Am 28.01.1999 wurde die Landesgartenschau Oelde 2001 GmbH (im Folgenden: LGS GmbH) gegründet. Gegenstand des Unternehmens war die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung sowie der Rückbau der Landesgartenschau 2001 in Oelde. Gesellschafter waren bis zum 20.12.2001 die Stadt Oelde (74 %) und der Landesarbeitsgemeinschaft Gartenbau und Landespflege Nordrhein-Westfalen e.V., Hamm, (26 %), danach zu 100 % die Stadt Oelde. Die Gesellschaft war als gemeinnützig anerkannt.

Die für die Errichtung und Durchführung der Landesgartenschau notwendigen Flächen wurden der Gesellschaft von der Stadt Oelde kostenlos zur Verfügung gestellt.

Nach Abschluss der vorbereitenden Arbeiten hat die LGS GmbH in der Zeit vom 20.04. bis 30.09.2001 die Landesgartenschau durchgeführt.

Die Finanzierung der LGS GmbH erfolgte im Wesentlichen durch Zuschüsse der Stadt Oelde und des Landes NRW, aus dem Verkauf von Dauer- und Tageskarten sowie aus Spenden und Sponsoring.

Die LGS GmbH hat zum 31.12.2001 ihren operativen Geschäftsbetrieb eingestellt. Mit notariellem Vertrag vom 10.07.2002 erfolgte die Übertragung der LGS GmbH auf die neu gegründete eigenbetriebsähnliche Einrichtung Forum Oelde mit Rückwirkung auf den 01.01.2002. Alle Handlungen und Geschäfte der LGS GmbH gelten ab dem 01.01.2002 als für Rechnung des Forum Oelde vorgenommen.

Der BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ hat in den vergangenen Jahren ausschließlich Verluste erwirtschaftet.

Die Eintrittsgelder des Vier-Jahreszeiten-Parks werden gemäß § 12 Nr. 8a) UStG mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 % besteuert.

Die Grundstücke des Vier-Jahreszeiten-Parks werden nicht im Eigenbetrieb „Forum Oelde“ sondern im Hoheitsbereich der Stadt Oelde bilanziert.

3. Geplante Maßnahmen

Es bestehen nunmehr Überlegungen, den bisher eintrittspflichtigen Teil des Vier-Jahreszeiten-Parks zukünftig unentgeltlich zugänglich zu machen.

In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welche steuerlichen Auswirkungen sich aus einer Verwirklichung des geplanten Sachverhaltes ergeben könnten.

Bei unserer Untersuchung sind wir davon ausgegangen, dass auch das auf dem Gelände des Vier-Jahreszeiten-Parks befindliche Kindermuseum KLIPP KLAPP zukünftig unentgeltlich bewirtschaftet wird.

4. Steuerliche Beurteilung

Durch die Beendigung der entgeltpflichtigen Nutzung des Parks entfallen insoweit die Voraussetzungen für das Vorliegen eines steuerlichen Betriebs gewerblicher Art. Der Vier-Jahreszeiten-Park würde dem steuerlichen BgA entnommen und zukünftig dem Hoheitsbereich der Stadt Oelde zugerechnet werden.

4.1 Ertragsteuern

Im Einzelnen ergeben sich durch die Entnahme des Vier-Jahreszeiten-Parks aus dem BgA folgende ertragsteuerliche Auswirkungen:

Steuerliche Folgen durch den Wegfall der Gemeinnützigkeit

Fraglich ist, ob die Beendigung der entgeltlichen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks dazu führt, dass

- a) die Gemeinnützigkeit für den Bereich Vier-Jahreszeiten-Park nur mit Wirkung für die Zukunft entfällt oder
- b) die Gemeinnützigkeit für den BgA rückwirkend aberkannt wird, mit der Folge, dass entsprechend § 61 Abs. 3 AO die Steuern der letzten zehn Kalenderjahre nacherhoben werden.

Entscheidend für diese Beurteilung ist, ob die Überführung des Vermögens aus dem gemeinnützigen BgA in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde einen Verstoß gegen den Grundsatz der Vermögensbindung im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO darstellt. Nach dieser gesetzlichen Vorschrift darf das Vermögen des BgA's, soweit es die Einlagen übersteigt, auch zukünftig nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf einen Erlass des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 07.05.2001 (koordinierter Ländererlass). Hiernach stellt die Übertragung des Vermögens bzw. der Anlagen einer Gartenschau-GmbH nach Beendigung der Gartenschau in den hoheitlichen Bereich einer Kommune, die auch Gesellschafterin ist, keine für die Gemeinnützigkeit der GmbH schädliche Zuwendung, sondern eine nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO zulässige Verwendung von Vermögen bei der Auflösung der Körperschaft dar.

Voraussetzungen hierfür sind:

- dass die Satzung der GmbH eine entsprechende Vorschrift über die Vermögensbindung enthält und
- das übertragene Vermögen von der Kommune auf Dauer zur Förderung gemeinnütziger Zwecke eingesetzt wird.

Nach unserer Auffassung sind die Ausführungen des Erlasses auch für die zu beurteilende Beendigung eines BgA's einschlägig. Entscheidend für die Beurteilung ist, ob das vom BgA genutzte Vermögen auch nach der Überführung in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde weiterhin zur Förderung gemeinnütziger Zwecke verwendet wird.

Dies dürfte unseres Erachtens im zu beurteilenden Sachverhalt erfüllt sein, weil auch im Falle einer unentgeltlichen Nutzung des Vier-Jahreszeiten-Parks nach wie vor eine Förderung gemeinnütziger Zwecke entsprechend der bisherigen Satzungszwecke des BgA (Umwelt- und Naturschutz, Heimatpflege und Heimatkunde) erfolgt. Bei der Betrachtung ist es unseres Erachtens unerheblich, dass diese Zwecke nunmehr innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt verfolgt werden. Nach einem Erlass der OFD Frankfurt am Main vom 20.12.2005 (S-0171 A – 040 – II 41 / S-0177 A – 002 – II 4a) ist eine Verwendung von Mitteln für steuerbegünstigte Zwecke auch dann gegeben, wenn die Zwecke zugleich hoheitlich sind. Damit sind z.B. unmittelbare Spenden an eine öffentlich-rechtliche Schule steuerbegünstigt.

Nach unserer Auffassung dürfte damit die Gemeinnützigkeit für den Vier-Jahreszeiten-Park mit der Beendigung der Vereinnahmung von Eintrittsgeldern mit Wirkung für die Zukunft entfallen. Eine Rückversteuerung der letzten 10 Kalenderjahre erfolgt unseres Erachtens nicht. Ertragsteuerliche Folgen ergeben sich insoweit nicht.

Besteuerung von stillen Reserven durch die Überführung des Vermögens des Vier-Jahreszeiten-Parks in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde

Nach Auffassung der Finanzverwaltung stellt die Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem Betriebsvermögen eines BgA in den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) an die Trägerkörperschaft dar. Die Bewertung der vGA erfolgt dabei nach allgemeinen Grundsätzen zum gemeinen Wert. Das bedeutet, dass die stillen Reserven des Vermögens des Vier-Jahreszeiten-Parks zum Zeitpunkt der Überführung aufzulösen sind.

Sofern aber die Gemeinnützigkeit mit Wirkung für die Zukunft entfällt, unterliegen die aufzulösenden stillen Reserven nicht der Körperschaft- und Gewerbesteuer, da die Aufdeckung noch während des Bestehens der Gemeinnützigkeit (als letzter Akt) erfolgt. Ausgenommen von der Steuerbefreiung wären mögliche stille Reserven, die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben innerhalb des gemeinnützigen BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ zuzurechnen sind. Insoweit fielen Körperschaft- und Gewerbesteuer (insgesamt rd. 30 % Steuerbelastung) an.

Nach den uns gegebenen Auskünften ist jedoch kein Vermögen vorhanden, das einem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb innerhalb des BgA zuzuordnen wäre. Damit resultieren aus der Überführung des Vermögens aus dem BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde nach unserer Auffassung insgesamt keine ertragsteuerlichen Folgen.

Kapitalertragsteuer

Es ist zu prüfen, ob durch die Überführung des Vermögens aus dem BgA in den Hoheitsbereich Kapitalertragsteuer ausgelöst wird. Gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 10.b) EStG gehören nicht den Rücklagen zugeführte Gewinne und verdeckte Gewinnausschüttungen eines nicht von der Körperschaftsteuer befreiten Betriebs gewerblicher Art ohne eigene Rechtspersönlichkeit, der den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt oder Umsätze von mehr als 350.000 € im Kalenderjahr bzw. einen Gewinn von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr hat, zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 7c. EStG unterliegen diese Einkünfte grundsätzlich der Kapitalertragsteuer.

Bei der Überführung des Vermögens des Vier-Jahreszeiten-Parks handelt es sich steuerlich dem Grunde nach um eine verdeckte Gewinnausschüttung des BgA an den Hoheitsbereich. Da die Überführung des Vermögens nach unserer Auffassung allerdings als letzter Akt noch während des Bestehens der Gemeinnützigkeit und der damit verbundenen Steuerbefreiung des BgA erfolgt, sind die dargestellten Voraussetzungen einer kapitalertragsteuerpflichtigen verdeckten Gewinnausschüttung nicht erfüllt.

Damit fällt durch die Übertragung des Vermögens keine Kapitalertragsteuer an.

4.2 Umsatzsteuer

Nach unserer Einschätzung ergeben sich folgende umsatzsteuerliche Folgen:

Umsatzsteuer auf Entnahme

Gem. § 3 Abs. 1b Nr. 1 UStG ist die Entnahme eines Gegenstandes durch einen Unternehmer aus seinem Unternehmen für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, umsatzsteuerpflichtig. Voraussetzung ist, dass der Gegenstand zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt hat.

Die Umsatzsteuerpflicht entfällt allerdings, sofern eine gesonderte Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang ist die Umsatzsteuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 9.a) UStG für Grundvermögen zu erwähnen. Nach dieser Vorschrift sind die Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, umsatzsteuerfrei. Dies gilt im Fall einer Entnahme auch dann, wenn mit der Entnahme tatsächlich kein Rechtsträgerwechsel am Grundstück verbunden ist (vgl. Vogel/Schwarz, Umsatzsteuer-Kommentar, Punkt 5.3 zu § 4 Nr. 9.a UStG).

Die Bemessungsgrundlage ermittelt sich gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 1 UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten zum Zeitpunkt des Umsatzes. Nach allgemeiner Literaturlauffassung sind damit die Wiederbeschaffungskosten ausschlaggebend.

Aus dem Vorstehenden folgt, dass die Überführung des Vermögens aus dem BgA „Vier-Jahreszeiten-Park“ in den Hoheitsbereich dem Grunde nach umsatzsteuerpflichtig ist. Allerdings lässt sich nicht ohne Weiteres eindeutig bestimmen, welche Positionen des Anlagevermögens von der Finanzverwaltung letztendlich als entnahmefähige Vermögensgegenstände bewertet werden. Entsprechendes gilt für die Einstufung als umsatzsteuerfreies Grundvermögen. Eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung ist erforderlich.

Die Waldbühne bleibt bei der Umsatzsteuerermittlung unberücksichtigt, da diese aufgrund der überwiegenden Nutzung zur Durchführung von kulturellen Veranstaltungen unseres Erachtens in den BgA „Forum Oelde“ überführt werden kann. Umsätze zwischen verschiedenen BgA's einer juristischen Person des öffentlichen Rechts unterliegen als Innenumsätze nicht der Umsatzsteuer.

Die im Anlagevermögen ausgewiesenen Posten „ökologische Verbesserung Axtbach“ und „Promenade Süd“ werden zu 50 % berücksichtigt, da die übrigen 50 % bereits im Rahmen der Entnahme der Vermögensgegenstände des nicht eintrittspflichtigen Teils des Geländes der Umsatzsteuer unterworfen wurden.

Im Übrigen beziehen wir aus Vorsichtsgründen sämtliche Vermögensgegenstände, die in dem uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Anlagennachweis zum 31.12.2012 für den entgeltlich bewirtschafteten Teil des Vier-Jahreszeiten-Parks ausgewiesen werden, in die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage ein.

Zur Bestimmung der möglichen umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage haben wir die Wiederbeschaffungskosten für den entgeltlich bewirtschafteten Teil des Vier-Jahreszeiten-Parks einschließlich des Kindermuseums ermittelt.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände wurden die historischen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten mittels Preisindizes, die auf Datengrundlagen des Statistischen Bundesamtes basieren, in aktuelle Wiederbeschaffungswerte umgerechnet.

Die so ermittelten aktuellen Wiederbeschaffungswerte wurden um Abschreibungen bis zum Bewertungsstichtag gekürzt. Die Abschreibungen wurden auf Basis der bei der Aktivierung des Anlagevermögens derzeit angesetzten Nutzungsdauern ermittelt. Dabei wurde unterstellt, dass die Restnutzungsdauer mindestens 10 % der gesamten Nutzungsdauer entspricht.

Die nachfolgende Übersicht zeigt zusammenfassend das Ergebnis unserer Ermittlungen:

	Anschaffungs- / Herstellungskosten €	indizierte Anschaffungs- / Herstellungskosten €	Wieder- beschaffungswerte €	Umsatzsteuer €
Immaterielle Vermögensgegenstände	2.209	398	39	7
Grünflächen, Wald	923.463	1.077.524	761.762	144.735
Ökologische Verbesserung Axtbach	1.966.650	2.295.081	1.759.562	334.317
Bauliche Anlagen	1.573.577	1.903.288	985.284	187.204
Straßen, Wege, Plätze, Brücken	869.917	1.086.460	635.412	120.728
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	2.924.903	3.580.590	1.571.537	298.592
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	127.945	146.957,56	32.513	6.177
Betriebs- und Geschäftsausstattung	739.420	826.782	222.602	42.294
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	305.766	305.766	305.766	58.096
	<u>9.433.850</u>	<u>11.222.847</u>	<u>6.274.477</u>	1.192.151

Unter den dargestellten Prämissen ergibt sich nach unseren überschlägigen Ermittlungen eine Umsatzsteuerbelastung von rd. 1.192.000 €.

Zukünftige umsatzsteuerliche Folgen

Zukünftig kann aus Investitionen sowie laufenden Aufwendungen im Bereich des Vier-Jahreszeiten-Parks ein Vorsteuerabzug nicht mehr geltend gemacht werden.

4.3 Grunderwerbsteuer

Da im vorliegenden Sachverhalt kein Rechtsträgerwechsel stattfindet, liegt kein Tatbestand des Grunderwerbsteuergesetzes vor. Grunderwerbsteuer fällt somit nicht an.

4.4 Spenden

Sofern davon auszugehen ist, dass zum Zeitpunkt der Aufhebung der Gemeinnützigkeit sämtliche Spendeneinnahmen zu dem angegebenen gemeinnützigen Zweck ordnungsgemäß verwendet wurden, kommt eine Spendenhaftung gemäß § 9 Absatz 3 KStG (30 % der Zuwendungen) und § 9 Nr. 5 Satz 13 ff GewStG (15 % der Zuwendungen) nicht in Betracht.

Unter der Annahme dass die Finanzverwaltung die Fortführung des Parks weiterhin als steuerbegünstigten Zweck beurteilt, dürften auch zukünftig Spenden eingenommen und Zuwendungsbestätigungen erteilt werden. In diesem Fall dürfte auch der Förderverein zukünftig Mittel an das Forum Oelde zur Verwendung für den Vier-Jahreszeiten-Park weiterleiten, ohne die eigene Gemeinnützigkeit zu gefährden. Hierfür wäre allerdings gegebenenfalls die Satzung des Forum Oelde anzupassen und um den Zweck der Förderung des Umwelt- und Naturschutzes zu erweitern. Wir empfehlen diesbezüglich, eine Abstimmung mit der Finanzverwaltung vorzunehmen.

5. Zusammenfassung

Durch die Beendigung der entgeltpflichtigen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks entfallen die Voraussetzungen für einen steuerlichen Betrieb gewerblicher Art. Die Vermögensgegenstände werden dem BgA entnommen und in den Hoheitsbereich der Stadt Oelde überführt.

Nach unserer vorsichtigen und vorläufigen Einschätzung ergeben sich hierdurch folgende steuerliche Auswirkungen:

	<u>T€</u>
Ertragsteuern	-
Kapitalertragsteuer	-
Umsatzsteuer	1.192
Grunderwerbsteuer	-
	1.192

Darüber hinaus können aus zukünftigen Investitionen und laufenden Aufwendungen des Vier-Jahreszeiten-Parks keine Vorsteuern mehr gezogen werden.

Nach den Angaben unseres Auftraggebers ergibt sich durch die Beendigung der entgeltlichen Bewirtschaftung des Vier-Jahreszeiten-Parks jährlich voraussichtlich folgender Einnahmeausfall:

	€
ParkPlusKarte	210.000
Tageskarte	160.000
	<hr/>
	370.000
./. Nutzungsentschädigung WBO	-100.000
	<hr/>
	270.000
fehlender Vorsteuerabzug	50.000
Einnahmeausfall	320.000

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir nicht abschließend beurteilen können, ob die Finanzverwaltung unserer steuerrechtlichen Einschätzung sowie unseren Wertansätzen insgesamt folgt. Aufgrund der komplexen steuerlichen Fragestellungen ist es dringend anzuraten, die konkreten steuerlichen Folgen und Wertansätze vor Umsetzung des Sachverhaltes mit der Finanzverwaltung abzustimmen.

Gütersloh, den 10. April 2013

WRG
Audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


Lüke
Wirtschaftsprüfer


ppa. Rumkamp
Steuerberater

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Anspruch nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.